

Niederschrift

Über die Sitzung des Gemeinderates Gemmerich,
am 18.03.2024; Uhrzeit: 19.00 Uhr, im Rathaus

I. **Anwesende**

Vorsitzender: Ortsbürgermeister nicht anwesend

Mario Winterwerber

Beigeordnete anwesend ja nein

Stephan Allmeroth 1. Beigeordneter
Vorsitzender:

Matthias Palm 2. Beigeordneter
Vorsitzender:

Mitglieder des Gemeinderates anwesend ja nein

Daniel Belau

Rainer Kress

Nico Knopp

Ingo Maus

Christopher Böhme

Christopher Peiter

Reimund Priestersbach

Uwe Teichmann

Madeleine Theis

Pierre von der Heidt

Es fehlten:

Allmeroth, Stephan

Theis, Madeleine

Belau, Daniel

Sonstige Personen:

Köhler, Sandra, Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten
Heiß, Lisa, Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Schriftführer:

Babilon, Andrea (Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten)

Zu der Sitzung wurden die Beigeordneten, Ratsmitglieder und der Bürgermeister der Verbandsgemeinde unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen am: 09.03.2024

Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung durch

Aushang an den Bekanntmachungskästen ab 11.03.2024

Veröffentlichung des Sitzungstermins und der Tagesordnung in der Wochenzeitung „Blaues Ländchen aktuell“ erfolgte am: 11.03.2024

T a g e s o r d n u n g:

I. öffentliche Sitzung

Top 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Top 02: Beratung und Beschlussfassung zur
Stellungnahme der Ortsgemeinde Gemmerich zu
dem Vorhaben der Errichtung und dem Betrieb von
4 Windenergieanlagen in der Gemarkung
Himmighofen/Kasdorf
Wärmeplanung auf die Verbandsgemeinde

Top 03: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren
Vorgehen im Baugebiet „An der Miehlener
Straße II“

Top 04: Verschiedenes

II. nichtöffentliche Sitzung

Top I: Grundstücksangelegenheiten
Beratung und Beschlussfassung über die Eintragung einer
Abstandsflächenbaulast

Top II: Personalangelegenheiten (falls vorliegend)

III. öffentliche Sitzung

Top 05: Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht öffentlichen Sitzung

Zu Tagesordnungspunkt 01:

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Ortsbürgermeister eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Ortsbürgermeister begrüßt die Schriftführerin Frau Babilon, Frau Köhler und Frau Heiß von der Verbandsgemeinde Nastätten.

Der Ortsbürgermeister bittet darum den Top 02 mit dem Top 03 zu tauschen und Frau Köhler erläutert kurz warum.

Beschluss: Einstimmig Ja

Zu Tagesordnungspunkt 02:

Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen im Baugebiet „An der Miehlener Straße II“

Der Ortsbürgermeister übergibt das Wort an Frau Köhler, die noch einmal kurz aufzeigt, was in der Vergangenheit diesbezüglich beraten und beschlossen wurde.

Sachstand:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gemmerich hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 26.04.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Ferner hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.12.2019 beschlossen, dass Verfahren nach § 13 b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Weiterhin wurde festgelegt, in diesem Verfahren von einer frühzeitigen Unterrichtung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange, einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht, Angaben über umweltbezogene Informationen und einer zusammenfassenden Erklärung abzusehen. Etwaige Eingriffe in Natur und Landschaft sind nicht ausgleichspflichtig. Die Bekanntmachung des Planaufstellungsbeschlusses „An der Miehlener Straße II“ der Ortsgemeinde Gemmerich erfolgte im Bekanntmachungsblatt „Blaues Ländchen aktuell“ am 12.12.2019.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gemmerich hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 11.10.2021 den Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „An der Miehlener Straße II“ nach Kenntnisnahme und rechtlicher Bewertung aller im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 17.12.2021 wurde der Bebauungsplan „An der Miehlener Straße II“ rechtskräftig.

Mit der Pressemitteilung Nr. 59/2023 | Bundesverwaltungsgericht (bverwg.de) vom 18.07.2023 wurde entschieden, dass der § 13b BauGB mit dem Unionsrecht nicht vereinbar ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat einen im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan wegen Verstoßes gegen europarechtliche Bestimmungen – Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie) – aufgehoben. Diese Entscheidung betrifft zunächst alle in der Vergangenheit nach dieser Vorschrift aufgestellten Bebauungspläne. Dem Urteil zufolge ist es nach den Vorgaben der SUP-Richtlinie ausgeschlossen, Planungen zur baulichen Entwicklung des vormaligen Außenbereichs (§ 35 BauGB) von der Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung vollständig auszunehmen. Das BVerwG verweist auf das Ziel der SUP-Richtlinie gemäß ihres Artikels 1, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Dieses Ziel ist nur dann erfüllt, wenn die Ergebnisse der Umweltprüfung bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden.

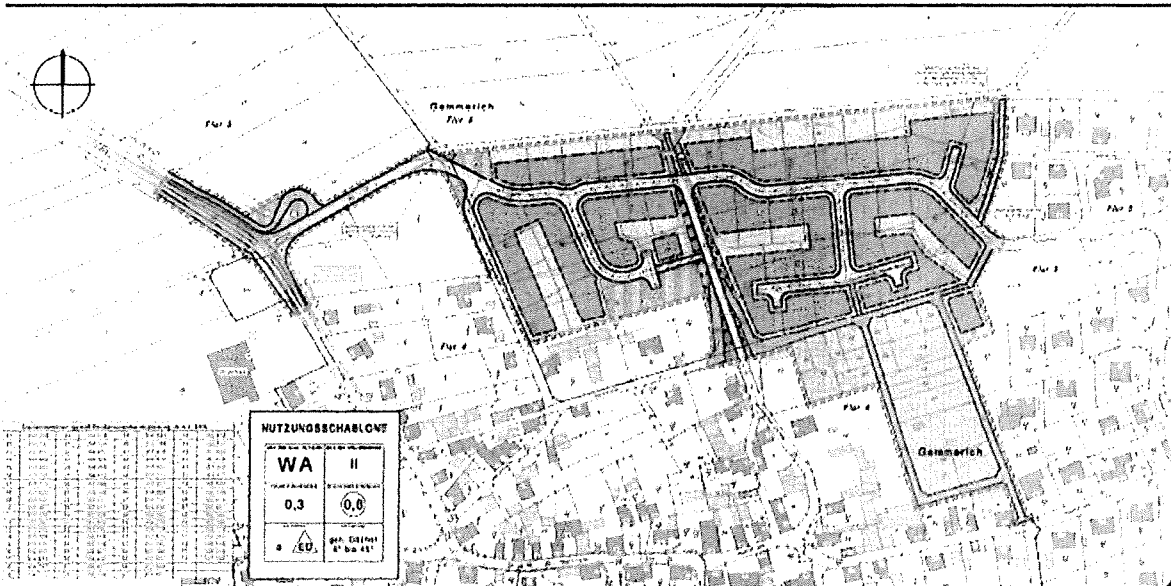
Die Unanwendbarkeit des § 13b BauGB hat zur Folge, dass für die betroffenen 13b-Pläne im bisherigen Außenbereich keine anwendbare Rechtsgrundlage existiert, auf die die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gestützt werden könnte. Somit könnten keine Genehmigungen erteilt werden und dort befindliche Gebäude wären demnach illegal und eine Abrissverfügung zur Beseitigung des Missstandes wäre die Folge.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Referat Öffentlichkeitsarbeit (BMWSB) Sitz Berlin, hat sich in einem schriftlichen Bericht an den Bauausschuss des Deutschen Bundestages zum Umgang mit dem Urteil des BVerwG geäußert (Ausschussdrucksache 20(24)182) gewandt und hat zuvor einen vorläufigen Handlungshinweis auf seiner Homepage veröffentlicht (siehe Anlage).

Für die Praxis bedeutet das Urteil für den Bebauungsplan „An der Miehlener Straße II“ der Ortsgemeinde Gemmerich, „[...]„dass Bestandspläne, die nicht nach § 13b BauGB innerhalb der Jahresfrist angegriffen worden sind, nicht unter einem beachtlichen Verfahrensfehler leiden; für diese Pläne besteht kein Handlungsbedarf. Baugenehmigungen können auf Grundlage solcher Pläne erteilt werden.....“.

Der Gemeinde- und Städtebundes RLP kann die Handlungsempfehlung des BMWSB nicht teilen, da im vorliegenden Fall der in Rede stehende Bebauungsplan an einem Ewigkeitsfehler leidet. Herr Bitterwolf verweist auf das Plankonzept der Gemeinde, indem der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Größe von rund 5,33 ha mit circa 48 Bauplätze in mindestens 3 Bauabschnitten in den nächsten 10 – 15 Jahren umgesetzt werden soll. Auch mit der Planungsabsicht das zunächst eine Haupterschließungsstraße hergestellt wird und weiter Verkehrslagen in den nächsten Jahren mit der verkehrlichen Anbindung des örtlichen Straßennetzes im Nordwesten des Plangebietes an die L 333 realisiert werden sollen, wird auf die zeitliche Komponente hingewiesen, dass immer damit zu rechnen sei, dass in einer Inzidenzprüfung des Oberen Verwaltungsgerichtes der vorliegende Bebauungsplan als rechtswidrig geprüft werde, da dieser unter einem beachtlichen Fehler nach § 214 BauGB leide. Diese Inzidenzprüfung kann erfolgen, wenn beispielsweise die Naturschutzverbände eine Prüfung verlangen oder in einem ein Widerspruchsverfahren zu den Gebühren von Wiederkehrenden Beiträgen Klagen eingereicht werden oder aber auch in einem Widerspruchsverfahren in einem

Baugenehmigungsverfahren. Der Jurist Herr Bitterwolf vom Gemeinde- und Städtebund empfiehlt daher mit der Reparaturklausel gem. § 215a BauGB den Bebauungsplan zu heilen.



Der Gesetzgeber hat um den Gemeinden zu helfen einen neuen § 215a BauGB mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt. Damit reagiert der Gesetzgeber auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2023 – 4 CN 3.22 und ermöglicht das Nachholen einer Vorprüfung im Einzelfall nach dem Vorbild des § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB unter Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Dies soll sowohl für noch laufende, nach § 13b BauGB begonnene Bebauungsplanaufstellungsverfahren, als auch für ergänzende Verfahren zu schon nach § 13b BauGB in Kraft gesetzten Bebauungsplänen gelten. Diese Möglichkeit ist jeweils bis zum **31.12.2024** befristet, so dass sich betroffene Gemeinden beeilen müssen.

Für die Heilung ist die Erstellung einer UVP-Vorprüfung für das Plangebiet gemäß § 215a (3) BauGB i.V.m. § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. der BauGB erforderlich. Hier könnte ein negatives Ergebnis der UVP-Vorprüfung zu erwarten sein, da in einzelnen Prüffeldern erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, die auch in der bauleitplanerischen Abwägung Relevanz haben. Aufgrund der Rechtsfolgen ist eine volle UVP-Prüfung mit Umweltbericht nach §§ 2a und 2 (4) BauGB zu erstellen und die Gemeinde muss sich mit den Folgen des Eingriffs in Natur und Landschaft auseinandersetzen. Entsprechend bedarf es im weiteren ergänzenden Verfahren der Abarbeitung der Eingriffsregelung und der Einbringung von geeigneten Kompensationsflächen.

Im vorliegenden Fall sind für die Heilung nach § 215a BauGB im ergänzenden Verfahren folgendes nachzuholen:

- Umweltbericht nach §§ 2a und 2 (4) BauGB, da wie oben erläutert die UVP-Vorprüfung zum Gesamtplangebiet negativ ausfällt.

- Erweiterung der landschafts- und umweltplanerischen Bewertungen zum Bebauungsplan, u.a. um die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
- Prüfung und Integration von der Gemeinde vorgeschlagenen externen Ausgleichsflächen und Zusammenstellung von Daten für das Kompensationsflächenverzeichnis KSP / KOMON.

Sollte die Gemeinde aus Kostengründen sich dagegen entscheiden, muss sie befürchten, bei einer Inzidenzprüfung des Bebauungsplanes und aufgrund des Ewigkeitsfehler als rechtswidrig bewertet wird. Mit dem Ergebnis müsste die Gemeinde als Plangeberin den Fehler heilen und die Kosten auf den verbleibenden Grundstücken umlegen.

Wir weisen darauf hin, dass für die Bauabschnitte 2 und 3 noch die Erschließungsstraße herzustellen sind. Sollte in diesem Fall einen Widerspruch wegen der Erhebung von Ersterschließungsbeiträgen eingereicht werden, wird auch in dieser Konstellation der rechtswidrige Bebauungsplan ein Problem darstellen.

Die Möglichkeit Baugrundstücke zu verkaufen und Bauanträge einzureichen wird von der Kreisverwaltung mit Schreiben vom 08.03.2024 getragen. Sollte die Gemeinde Grundstücke im Geltungsbereich des in Rede stehende BPlan veräußern, sollte in dem Kaufvertrag nach Empfehlung der Kanzlei isucomm folgender Satzbaustein eingetragen werden.

„Den Käufern ist bekannt, dass sich das Kaufgrundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans [...] vom [...] befindet, welcher nach § 13b BauGB aufgestellt wurde. Es wird ausdrücklich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023, Az.: 4 CN 3.22, hingewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat darin entschieden, dass § 13b BauGB mit Unionsrecht unvereinbar sei. Dies kann zur Folge haben, dass Bebauungspläne, welche auf § 13b BauGB beruhen, als unwirksam anzusehen sind.“

Es kommt zu kurzen Diskussionen. Auch ist man sich einig, dass die Grundstückspreise neu beraten werden müssen, da die neuen Ingenieurkosten, sowie die Kosten für die Ausgleichsflächen, die nachgewiesen werden müssen, jetzt mit umgelegt werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der neuen „Reparaturklausel“ nach § 215a BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB wird zur Behebung des Verfahrensfehlers des Bebauungsplanes „An der Miehlener Straße II“ beschlossen, den in Rede stehenden BPL durch ein ergänzendes Verfahren zu heilen. Der § 214 Abs. 4 BauGB bestimmt, dass nach den §§ 214, 215 BauGB beachtliche Mängel dann nicht zur Nichtigkeit führen, wenn sie in einem ergänzenden Verfahren behoben werden können und erlaubt ein nachträgliches Verfahren der punktuellen Nachbesserungen bei Wesentlichen gleichem Planinhalt.

Ferner wird beschlossen, dass für das ergänzende Verfahren der § 215a Abs. 2 BauGB i.V. m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Anwendung finden soll und folgende

Verfahrensschritte nachgeholt werden sollen:

- Umweltbericht nach §§ 2a und 2 (4) BauGB
- Erweiterung der landschafts- und umweltplanerischen Bewertungen zum Bebauungsplan, u.a. um die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- Prüfung und Integration von der Gemeinde vorgeschlagenen externen Ausgleichsflächen und Zusammenstellung von Daten für das Kompensationsflächenverzeichnis KSP / KOMON

Der Gemeinderat ermächtigt den Ortsbürgermeister Ausgleichflächen in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung zu suchen, damit das Ingenieurbüro Karst die Kompensationsberechnung durchführen kann.

Beschluss: Einstimmig Ja

Zu b)

Der Gemeinderat beschließt, die Vergabe von Ingenieurleistungen für die Durchführung des erforderlichen Heilungsverfahrens bzw. ergänzende Verfahren nach § 215a BauGB (Reparaturklausel zu § 13b BauGB).

Die vorliegende Honorarbenennung des Planungsbüros Karst Ingenieure GmbH beinhaltet:

- Ausarbeitung von beschlussreifen Würdigungen im Verfahren (1 oder 2 Stück)
- Umweltbericht nach §§ 2a und 2 (4) BauGB
- Erweiterung der landschafts- und umweltplanerischen Bewertungen zum Bebauungsplan, u.a. um die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
- Prüfung und Integration von der Gemeinde vorgeschlagenen externen Ausgleichsflächen und Zusammenstellung von Daten für das Kompensationsflächenverzeichnis KSP / KOMON.
- Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens sind die Planunterlagen erneut in einer Schlussfassung zu erarbeiten (Leistungsphase 3)

Das Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH wird beauftragt laut dem Angebot vom 24.01.2024 in Höhe von 13.869,05 € zzgl. 5% Nebenkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer (17.329,38 € brutto) das ergänzende Verfahren durchzuführen. Die beauftragten Leistungen müssen bis zum 30.11.2024 seitens des Ingenieurbüros erledigt sein.

Beschluss: Einstimmig Ja

Zu Tagesordnungspunkt 03:

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Ortsgemeinde Gemmerich zu dem Vorhaben der Errichtung und dem Betrieb von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkung Himmighofen/Kasdorf
Wärmeplanung auf die Verbandsgemeinde

Der Ortsbürgermeister übergibt das Wort an Frau Köhler, die in kurzen Worten auf die Maßnahme zu sprechen kommt und erläutert, warum die Frist so kurzgefasst ist.

Am 19.12.2019 wurde bereits durch den Antragsteller bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der oben genannten Windenergieanlage (WEA) in den Gemarkungen Himmighofen und Kasdorf gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden mehrmals ergänzt, nach kleineren Verschiebungen der Anlagen WEA 1 und 3 im Februar 2024. Die Antragsunterlagen wurden komplett überarbeitet und neu zusammengestellt.

Errichtet werden sollen Anlagen des Typs Vestas V 150 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 166 m. Die Gesamthöhe der Anlage beträgt somit 241 m. Dieser Anlagentyp ist aufgrund seiner Nabenhöhe, seines Rotordurchmessers und seiner installierten Leistung gut für den Standort geeignet.

Die Standorteignung wurde mittels Windmessung nachgewiesen.

Entsprechend den Vorgaben im Landesentwicklungsplan IV beträgt der minimale Abstand zwischen den geplanten WEA und dem nächstgelegenen Wohngebiet mindestens 1.180 m (WEA 3 <--> Himmighofen). Der Abstand zur L 333 beträgt mindestens 1,3 Km, die kürzeste Distanz zur B274 beträgt ca. 2,5 Km.

Das Standort- und Erschließungskonzept wurde mehrfach angepasst, wobei auch ökologischen Kriterien berücksichtigt wurden. Insbesondere die Minimierung der (Wald-) Flächeninanspruchnahme war ein vordergründiges Ziel, indem Rodungsflächen an den einzelnen Anlagenstandorten erheblich reduziert werden sollen. Der Wegeausbau erfolgt durch Einbau bzw. Auftrag von Schottermaterial bzw. seitliche Erweiterung auf eine befahrbare Breite von ca. 4,00 m. Im Bereich der Lager-/Montageflächen kommen teilweise temporäre Befestigungen (Platten oder Schotter) zum Einsatz, die nach Errichtung der WEA wieder entfernt werden.

Der elektrische Anschluss der WEA ans Netz erfolgt über eine Kabeltrasse, die in einem gesonderten naturschutzfachlichen Verfahren beantragt wird. Für den Netzanschlusspunkt liegt eine Zusage des Netzbetreibers vor.

Die von den Anlagen ausgehenden Schall- und Schattenimmissionen wurden gutachterlich untersucht und die Unbedenklichkeit bescheinigt. Die Belange des Naturschutzes wurden in verschiedenen Fachgutachten eingehend geprüft und dargestellt. Erhebliche Auswirkungen auf Fledermäuse und Avifauna sind unter

Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen nicht zu befürchten. Die Auswirkungen der WEA auf das Landschaftsbild und Belange des Denkmalschutzes werden durch Fotomontagen dargestellt und gutachterlich bewertet.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch ein Konzept aus verschiedenen Maßnahmen ausgeglichen. Im Sinne eines multifunktionalen Ansatzes sollen der naturschutzfachliche Ausgleich und die forstrechtliche Kompensation für die durchzuführenden Rodungen zusammengeführt werden. Die Eingriffsbewertung mit naturschutzfachlicher Bilanzierung und Ersatzgeldzahlung für die Eingriffe ins Landschaftsbild werden im LBP zusammengefasst. Das Maßnahmenkonzept wird aktuell vorbereitet und nach Fertigstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Lahn-Kreises abgestimmt.

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich eines Sondergebietes Windenergie der 14. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Eine zu erteilende Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentliche-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme der unter v. g. Vorschrift genannten Ausnahmen.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 01.08.2023 den Antrag auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens zurückgezogen und gleichzeitig den Antrag auf Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG gestellt, so dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung und auch keine Vorprüfung der UVP-Pflicht des Einzelfalls durchzuführen ist. Ebenfalls ist auch keine artenschutzrechtliche Prüfung abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Die Genehmigungsbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen festgestellt. Eine Nachforderung von Unterlagen, die die Vollständigkeit der vorliegenden Antragsunterlagen in Frage stellen, wurde durch das Gericht ausgeschlossen.

Es kommt zur kurzen Diskussionen und Frau Köhler beantwortet einigen Fragen hierzu.

Beschluss:

Im Rahmen der interkommunalen Abstimmung zum Vorhaben der Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Himmighofen / Kasdorf auf den Flächen Flur 8 Flurstück 5 und 6 und Flur 11 Flurstück 75 und der Flur 12 Flurstück 1/1 Gemarkung Kasdorf hat der Gemeinderat keine Bedenken.

Beschluss: Einstimmig Ja

Zu Tagesordnungspunkt 04:

Verschiedenes

Der Ortsbürgermeister informiert den Gemeinderat, dass die Baustelle Kirchstraße 1 fertig ist und die Kreisverwaltung morgen die Dacharbeiten abnimmt. Abschließend wäre die Maßnahme dann beendet.

Der Ortsbürgermeister informiert, dass die Bundeswehr Übungen in der Zeit vom 18.3. bis 22.3.24 in Gemmerich durchführt. Der östliche Teil vom Depot wird zum militärischen Sicherheitsgebiet und wurde seitens der Bundeswehr abgeriegelt.

Gemeinderatsmitglied Raimund Priestersbach fragt wegen der Umnutzung des Sportplatzes. Der Ortsbürgermeister antwortet, dass er dies in einer der nächsten Sitzungen angehen möchte.

Gemeinderatsmitglied Nico Knopp fragt nach der Asphaltierung Tal/Neustraße. Der Ortsbürgermeister gibt den derzeitigen Sachstand bekannt.

Zu Tagesordnungspunkt 05:

Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht öffentlichen Sitzung

Da kein Bürger mehr anwesend war, war keine Bekanntgabe nötig.

Der Ortsbürgermeister schließt die Sitzung um 20.45 Uhr.


Mario Winterwerber
Ortsbürgermeister


Andrea Babilon
Schriftführer